Vorläufiger Leitfaden
zum Umgang mit sexueller/sexualisierter Gewalt innerhalb von Avanti – Projekt undogmatische Linke

I. Grundsätzliches

Sexuelle/sexualisierte Gewalt kommt überall vor: auch in der linken Szene, auch bei Avanti. Dieser Leitfaden soll eine ersten Handlungsanleitung für den Umgang mit sexueller/sexualisierter Gewalt innerhalb von Avanti sein. Er soll dazu beitragen, im Fall eines Angriffs auf eine/n GenossIn eine gemeinsame Vorgehensweise und einen gemeinsamen Umgang zu finden: Ziel ist es, sich mit der/dem betroffenen GenossIn solidarisch zu zeigen, sie/ihn persönlich/politisch zu unterstützen und zu bestärken und ihr/ihm – im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten – einen verlässlichen Schutzraum zu bieten. Ein weiteres Ziel ist, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die/der betroffene GenossIn weiterhin in unsere Strukturen eingebunden bleibt und es ihr/ihm möglich ist, auch weiterhin politisch aktiv zu sein.

Der Leitfaden markiert darüber hinaus einen Zwischenstand in der Diskussion um den Umgang mit sexueller/sexualisierter Gewalt innerhalb von Avanti – Projekt undogmatische Linke.

Bei uns existieren unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Punkten, die wir gesondert diskutieren und vertiefen wollen. Einig sind wir uns aber in dem Ziel, dass wir angegriffene GenossInnen unterstützen wollen. Dabei sollte allen Beteiligten bewusst sein, dass es notwendig sein kann (aber nicht muss), den/die betroffene GenossIn bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen, es aber jedenfalls wichtig ist, sie/ihn in die Entscheidungen einzubeziehen, die zu treffen sind.

Grundlage unseres Umgangs ist eine solidarische Parteilichkeit für die/den betroffeneN GenossIn. Das bedeutet, dass die erlebte Verletzung der/des betroffene/n GenossIn sowie die daraus entstehenden Schutzraumbedürfnisse für uns Maßstab des Handelns sind. Beides kann allein der/die Betroffene Definieren. Ein solcher Umgang hat vieles gemeinsam mit dem Vorgehen, das aus der Forderung nach einer Definitionsmacht für die/den Betroffene/n entwickelt wird.

Dazu, ob auch wir den Begriff Definitionsmacht zur Beschreibung unserer Vorgehensweise verwenden sollen, gibt es allerdings bei Avanti verschiedene Positionen:

Einige unterstreichen positiv, dass es sich bei Definitionsmacht um einen wichtigen, von der feministischen Bewegung erkämpften Begriff handelt der verdeutlicht, dass ausschließlich der/die Betroffene bestimmt, ob sie/er ihr/ihm Widerfahrenes als sexualisierte Gewalt definiert. Während andere gerade mit dem Begriff verbundene frühere Auseinandersetzungen der autonomen Szene problematisieren bei denen die Verantwortung für das Vorgehen auf die Betroffenen abgeschoben wurde und mit den Grenzen der eigenen Möglichkeiten nicht verantwortlich umgegangen wurde.

Einige lehnen die Verwendung des Begriffs Definitionsmacht ab, weil sie ihn in seiner genauen Bedeutung für unklar halten und die Gefahr sehen, dass, wie häufig in Auseinandersetzungen innerhalb der linken Szene, ein bloßes Bekenntnis zu einem vermeintlich klaren Begriff an die Stelle einer Reflexion des konkreten Vorgehens tritt. Andere sehen die Probleme nicht oder wollen den Begriff trotz dieser Probleme verwenden, um unsere Position klar als Gegenposition zu einer gesellschaftlichen Realität zu kennzeichnen, in der sich eben oft andere anmaßen zu definieren, was der/dem Betroffenen widerfahren ist und dabei oftmals paternalistisch und entmündigend vorgehen.

Sexuelle/sexualisierte Gewalt ist ein Ausdruck patriarchaler Strukturen. Von diesen Strukturen profitieren überwiegend Männer. Meistens sind es Männer, die zu Tätern werden. Wir benutzen den Begriff Täter deshalb in der männlichen Form, auch wenn wir uns bewusst sind, dass es andere Fälle geben kann. Bei dem/der angegriffenen GenossIn verwenden wir eine geschlechtsneutrale

Formulierung, um sichtbar zu machen, dass Menschen unterschiedlichen Geschlechts von sexueller/sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Der Umgang mit Fällen von sexueller/sexualisierte Gewalt, gerade im persönlichen Umfeld, ist auch für die nicht direkt Betroffenen in der Regel äußerst belastend. Ein gemeinsamer Umgang dient nicht zuletzt auch dazu, Unsicherheit, Zweifel, Wut, Trauer ausdrücken zu können und sich gegenseitig zu unterstützen. Dabei müssen wir uns bei Bedarf von FreundInnen oder auch von professionellen Beratungsstellen usw. Unterstützung und Hilfe einholen. Vor allem für die UnterstützerInnengruppe und die Kontaktgruppe sind eine regelmäßige Reflexion und eine Diskussion der Gruppenprozesse mit GenossInnen notwendig. Die Verantwortung hierfür tragen alle: Die Gesamt-Organisation, die OG, die einzelnen GenossInnen.

Eine grundsätzliche Frage, die sich an verschiedenen Stellen des Prozesses stellt, ist, ob unsere Entscheidungen sich immer und in vollem Umfang an den Wünschen der Betroffenen orientieren. Die Bedürfnisse der/des betroffenen GenossIn stehen im Zentrum unserer konkreten Tätigkeiten. In der Frühphase, in der es z.B. um die Umsetzung von Schutzbedürfnissen geht, sind sie die alleinige Grundlage. Im langfristigen Umgang, insbesondere im Umgang mit dem Täter, bleiben die Bedürfnisse der/des Betroffenen weiter wichtig für unsere Arbeit, sind aber nicht in jedem Fall der absolute Maßstab für unsere Entscheidungen. Im konkreten Fall kann es sein, dass wir – aufgrund unserer Verantwortung gegenüber Dritten oder weil es uns um die Gewährleistung eines Schutzraums und nicht um Sanktion geht – eine Entscheidung treffen, die letztendlich nicht den Wünschen der/des Betroffenen entsprechen (d. h. sie unter oder übertreffen).

II. Einzurichtende Gruppen

Um handlungsfähig zu sein, haben wir die Einrichtung verschiedener Gruppen vorgesehen, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen. Während die Ansprechgruppe unabhängig von einem konkreten Fall besteht, werden UnterstützerInnen- und Kontaktgruppe dann eingerichtet, wenn ein konkreter Fall sexueller/sexualisierter Gewalt bekannt wird.

1. Ansprechgruppe

Die Ansprechgruppe ist ansprechbar für von sexueller/sexualisierter Gewalt betroffene GenossInnen, insbesondere wenn diese den Vorfall nicht in ihrer Ortsgruppe ansprechen wollen. Sie steht in einem solchen Fall der/dem Betroffenen beratend und moderierend zur Seite und übernimmt für das weitere Vorgehen Verantwortung. Entscheidet der/die Betroffene sich dazu, den Übergriff in Avanti öffentlich zu machen, endet die Verantwortung der Ansprechgruppe, wenn sich eine UnterstützerInnengruppe konstituiert hat. Ob und inwieweit die Ansprechgruppe auch für Täter bzw. potentielle Täter ansprechbar sein will, entscheidet sie selbst.

Die Ansprechgruppe richtet sich eine E-Mail-Adresse ein, die auch anonym zu erreichen ist. Dabei besteht die Möglichkeit, nur die Frauen oder nur die Männer in der AG zu kontaktieren.

2. UnterstützerInnengruppe

Die UnterstützerInnengruppe besteht aus Personen, zu denen die/der betroffene GenossIn ein Vertrauensverhältnis hat und die das Vertrauen der Ortsgruppe besitzen Die Zusammensetzung dieser Gruppe kann nur durch die/den betroffene/n GenossIn legitimiert werden. GenossInnen, die in der UnterstützerInnengruppe arbeiten, müssen zudem der Unterstützungsarbeit gewachsen sein und auch unangenehme Debatte aushalten können.

Die zentralen Aufgaben der UnterstützerInnengruppe sind:

a) Hilfe zur Selbstermächtigung der/des angegriffenen GenossIn

Ein/e von sexueller/sexualisierter Gewalt betroffene/r GenossIn braucht oft emotionalen Support. Für eine hilfreiche Unterstützung der/des betroffenen GenossIn sind Ermutigung und Bestätigung ihrer/seiner Wahrnehmung des Geschehenen elementar. Da der/die Betroffene bei sexuellen/sexualisierten Übergriffen u. a. auch Ohnmacht und den Verlust von eigener Handlungsfähigkeit empfindet, muss die Handlungsfähigkeit der/des betroffenen GenossIn unterstützt werden. Dies kann in unterschiedlicher Art und Weise erreicht werden, da jede/r einen unterschiedlichen Umgang mit Übergriffsituationen wählt: Es kann wichtig sein, die/den angegriffene/n GenossIn im Falle eines (vorläufigen) Rückzuges zu unterstützen, um sie/ihn gegen Infragestellungen und nicht zu bewältigenden Konfrontationen zu schützen. Es kann ebenso wichtig sein, sie/ihn in internen Auseinandersetzungen zu begleiten und zu unterstützen

b) Vertretung der/des angegriffenen GenossIn:

Auf ausdrücklichen Wunsch spricht die UnterstützerInnengruppe für die/den angegriffene/n GenossIn, und zwar je nach Wunsch sowohl organisationsintern als auch nach Außen. Dabei stehen ihre/seine selbst formulierten Bedürfnisse im Vordergrund. Das kann bedeuten, Namen gegenüber der Ortsgruppe nicht zu nennen. Nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen und nach Diskussion zwischen der/dem Betroffenen und der UnterstützerInnengruppe kann eine Entscheidung gegen den Willen der/des Betroffenen gefällt werden.

Wenn die UnterstützerInnengruppe eine Veröffentlichung des Vorfalles und des Namens des Täters für sinnvoll und notwendig hält, führt sie Diskussionen mit der betroffenen GenossIn. Nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen entscheidet sie gegen den Willen der/des Betroffenen.

Durch das ausgesprochene Vertrauen hat die UnterstützerInnengruppe eine erhebliche Verantwortung. Diese Verantwortung muss immer wieder reflektiert werden, auch unter Mitwirkung der Ortsgruppe. Wichtig ist auch, dass die Möglichkeiten und auch die Grenzen der Unterstützungsarbeit frühzeitig definiert und (zumindest nach innen) transparent gemacht werden müssen. Die UnterstützerInnengruppe kann nicht alles machen, aber sie muss sich einen Überblick verschaffen wer notwendige Unterstützungsaufgaben übernimmt, und sie muss bei Unterstützungslücken einen Umgang damit entwickeln. Natürlich können einzelne Aufgaben immer auch von anderen Strukturen wie z.B. FreundInnen, Verwandten oder der Ortsgruppe übernommen werden.

In der Arbeit können auch Bedürfnisse der/des angegriffenen GenossIn auftreten, die die politischen oder emotionalen Grenzen der UnterstützerInnen überschreiten. Solche Situationen können allerdings nicht im Rahmen eines hier vorliegenden Leitfadens geklärt werden sondern müssen ganz konkret angegangen werden – Patentlösungen gibt es hier ebenso wenig wie in anderen Bereichen der hier dargestellten Problematik.

Eine Strafverfolgung des Täters bzw. die Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes durch die betroffene GenossIn kann Sinn machen, aber auch Probleme bringen. UnterstützerInnengruppe und betroffene GenossIn sollten sich in dieser Frage untereinander und mit AnwältInnen bzw. mit professionellen Beratungsstellen eingehend beraten.

Konkrete erste Schritte

Aus der praktischen Erfahrung hat sich gezeigt, dass gerade am Anfang eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, wie die hier genannten Ziele konkret in der Arbeit der UnterstützerInnengruppe umzusetzen sind. Die folgende Beschreibung erster Schritte bei der Gründung einer UnterstützerInnengruppe sollen bei der Umsetzung im konkreten Fall eine erste Orientierung bieten. Da es wichtig ist dem/der betroffenen GenossIn gleich zu Beginn eine gute Unterstützung zu bieten, sollte mit den hier beschriebenen ersten Schritten zur Gründung der UnterstützerInnengruppe nicht

lange gewartet werden.

Ein Vorgehen nach dem Leitfaden wird ausgelöst, wenn die/der GenossIn das will. Dies ist unabhängig davon, wie der Übergriff von ihr/ihm benannt wird.

Der erste Schritt wird in der Regel das spontane Gespräch mit der/dem betroffenen GenossIn sein. Dieses muss in einem geschützten Raum stattfinden. Hier soll noch einmal in Erinnerung gerufen werden, dass sie/er nicht mehr sagen muss, als dass irgendeine Art von Übergriff passiert ist und ob und welche Sofortschutzmaßnahmen getroffen werden sollen. (Krankschreibung, Ausquartierung, professionelle Hilfe, Rausschmiss des Täters von der Party, aus der WG, etc.). Eine Unterstützung durch Avantis findet immer auf Grundlage des Leitfadens und als kollektiver Prozess statt. In diesem Schritt ist auch zu überlegen, wer in der UnterstützerInnengruppe mitarbeiten soll.

Bevor sich die UnterstützerInnengruppe in einem dritten Schritt mit der/den betroffene GenossIn trifft, sollte sie sich zunächst vorab alleine treffen, um alle Mitglieder der Gruppe auf den aktuellen Stand zu bringen und die Möglichkeit zu haben, eigene Ängste und Grenzen anzusprechen.

Auch kann es sinnvoll sein sich noch einmal die Grundlagen eines für die/den betroffenen GenossIn parteilichen Umgangs mit sexueller/sexualisierter Gewalt in Erinnerung zu rufen.

Daneben sollen auf diesem Treffen mögliche Ziele der Arbeit besprochen und eine vorläufige Klärung der Arbeitsstruktur (wann und wo können Treffen sinnvoll stattfinden, wer könnten die "HauptansprechpartnerInnen" für den/die Betroffene sein) erreicht werden. Schließlich sollte die Gruppe Vorstellungen von den nächsten Schritten (Gründung der Kontaktgruppe, Ansagen an den Täter, Information der Ortsgruppe etc.) entwickeln. Dabei ist auch zu überlegen, welche Nachfragen an den/die betroffene GenossIn für die weitere Arbeit notwendig sind.

Anschließend sollte sich die UnterstützerInnengruppe mit der/dem betroffenen GenossIn treffen. Hier sollte es darum gehen, der der/dem betroffenen GenossIn helfen herauszufinden was ihre/seine Bedürfnisse sind (Ruhe/Schutz/Vertrauen/Nähe/Distanz/Klarheit/Selbstbestimmung) um zu wissen in welche Richtung eine Unterstützung sinnvoll ist und dabei auch die beim Vortreffen entstandenen Fragen und Vorstellungen mit der/dem betroffenen GenossIn besprochen werden.

Auf dieser Grundlage können anschließend die genaue Arbeitsstruktur der Gruppe festgelegt, gemeinsame Vorstellungen von der Grobplanung und den Zielen des Prozesses entwickelt sowie die konkreten nächsten Schritte besprochen werden.

3. Kontaktgruppe

Die Kontaktgruppe hält Kontakt zum Täter und vermittelt diesem die Forderungen der/des betroffenen GenossIn und die Gruppenbeschlüsse. Darüber hinaus soll die Kontaktgruppe den Täter auffordern, sich mit seiner Tat auseinander zu setzen und, wenn er Bereitschaft dazu zeigt, ihn dabei unterstützen. Die Kontaktgruppe muss darauf achten, dass sie nicht ohne es zu wollen zur Vertreterin des Täters wird. Auch für die Arbeit der Kontaktgruppe ist Grundlage die Parteilichkeit für die/den betroffene/n GenossIn. Die Arbeit der Kontaktgruppe ist vor allem eine konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Täter.

Die Kontaktgruppe soll in ihrer Arbeit das Umfeld des Täters mit einbeziehen, diesem die eigenen Schritte sowie die der UnterstützerInnengruppe und der Ortsgruppe erklären und somit das Entstehen eines entgegenarbeitenden Täterumfelds verhindern.

In der Kontaktgruppe sollen keine FreundInnen des Täters arbeiten. Es könnten schwierige Loyalitätskonflikte entstehen, die Mitglieder müssen jedoch parteilich für die Betroffene sein.

Ebenso kann es schwierig sein wenn FreundInnen der/des Betroffenen mitarbeiten, da dies zu komplizierten Verhältnissen in der Kontaktgruppe und bei der Arbeit mit dem Täter führen könnte (zum Beispiel durch ein vermutetes Insiderwissen von der Betroffenen).

Es sollen nicht alle Personen in der Kontaktgruppe die Treffen mit dem Täter besuchen, im Gegenteil: Hier erleichtert eine Aufgabenteilung die Arbeit. Eine geschlechtergemischte Zusammensetzung wird angestrebt.

Auch den GenossInnen, die in dieser Gruppe arbeiten, müssen die Grenzen dessen, was wir in einer solchen Situation leisten können, klar sein. Wir sind als Nichtprofis natürlich nicht in der Lage, eine professionelle, tief greifende Therapie oder ähnliche Schritte zu ersetzen und sollten uns ein solches Ziel daher weder anmaßen noch auflasten. Trotzdem sind wir davon überzeugt, dass wir als persönlich/politisch involvierte Menschen erhebliche Möglichkeiten haben, auf den Täter Einfluss zu nehmen und gemeinsam lange eingeübte Verhaltensmuster zumindest aufzudecken, wenn nicht sogar aufzubrechen.

III. Handlungsanleitungen

1. Phasen

In Fällen von sexueller/sexualisierter Gewalt bedarf es einer schnellen und verlässlichen Reaktion der Organisation. Zuerst ist es wichtig, dass der Schutzraum für die/den betroffene/n GenossIn eingerichtet wird und seine Wirkung entfaltet. Um einen Umgang damit zu finden, gliedert sich unser Leitfaden in Phasen.

Sexuelle/sexualisierter Gewalt kann in den verschiedensten Formen und Intensitäten auftreten. Das heißt für uns, dass wir bei jedem Fall von sexueller/sexualisierter Gewalt einen passenden, individuell zugeschnittenen Umgang suchen müssen. Auch wenn dieser Leitfaden also eine wichtige Orientierung und Handlungsanweisung sein soll, kann es auch einmal sein, dass der hier vorgeschlagene Ablauf für die konkrete Situation völlig nutzlos ist. Der hier vorgeschlagene Ablauf sollte daher nicht schematisch abgearbeitet, sondern das Vorgehen immer auf die konkrete Situation abgestimmt werden.

Es kann wichtig sein, im Umgang mit einem Fall von sexueller/sexualisierter Gewalt Handlungspausen einzulegen, das heißt den aktiven Prozess auch einmal für längere Zeit (durchaus mehrere Monate) auszusetzen. Dies hat die Funktion, vor allem der/dem betroffenen GenossIn, aber auch den anderen Beteiligten Zeit zu geben, das Erlebte zu verarbeiten.

Da dieser Prozess für alle anstrengend und belastend ist muss der/dem betroffenen GenossIn und allen anderen Beteiligten Zeit gegeben werden heraus zu finden, ob sie/er mit der aktuellen Situation tatsächlich umgehen kann, bevor weitere Schritte angegangen werden.

Phase 1: Schutzraum und Selbstermächtigung

Jedes Mitglied, das von sexueller/sexualisierter Gewalt in unseren Strukturen erfährt, bietet der/dem betroffenen GenossIn sofort Unterstützung an. Priorität hat die unmittelbare Gründung einer UnterstützerInnengruppe, deren Zusammensetzung im Einvernehmen mit der/dem betroffenen GenossIn erfolgt.

Neben den skizzierten Aufgaben der UnterstützerInnengruppe steht in dieser Phase – sofern gewünscht – auch die Hilfe bei der Bewältigung des Alltags im Vordergrund (Krankschreibung, professionelle psychologische Hilfe organisieren, Vermittlung weiterer Hilfen – z.B. Frauennotruf – etc.) Die UnterstützerInnengruppe organisiert auch den ersten Kontakt mit dem Täter und die ersten Ansagen und Forderungen (Sofortmaßnahmen) an ihn. Falls notwendig, spricht die UnterstützerInnengruppe selbst mit dem Täter. Im Einklang mit der/dem betroffenen GenossIn informiert sie zudem im angemessenen Rahmen die Ortsgruppe.

Die von der/dem Betroffenen als Täter benannte Person wird sofort von allen Treffen, Aktionen und Kommunikationsstrukturen von Avanti ausgeschlossen. Über einen endgültigen Ausschluss aus der Organisation wird zunächst nicht diskutiert. Die Ortsgruppe diskutiert und entscheidet, ob noch zusätzliche Maßnahmen, die nicht in den von der Unterstützerinnengruppe genannten Sofortmaßnahmen enthalten sind, notwendig sind. Hierzu können z.B. die Frage einer Veröffentlichung, eine Ausweitung des Schutzraums, usw. zählen.

Überregional wird der Übergriff auf dem kommenden Treffen des Strategiekomitees thematisiert. Spätestens bis zum darauf folgenden nächsten Treffen des Strategiekomitees wird eine Paten-Ortsgruppe bestimmt. Die Aufgabe der Paten-OG ist es, den Prozess in der unmittelbar betroffenen Ortsgruppe zu begleiten und mit ihr zu diskutieren, um ihr einerseits Unterstützung, andererseits auch eine regelmäßige Rückmeldung über die Einschätzung des konkreten Umgangs zu geben. Zudem soll die Einrichtung der Paten-OG auch eine überregionale, kollektive Anbindung gewährleisten.

Es ist zu empfehlen, dass in dieser frühen Phase sich die GenossInnen in der Ortsgruppe noch einmal allgemein über den Umgang mit sexueller/sexualisierter Gewalt austauschen, so dass bei den weiteren konkreten Schritten alle die Grundlagen für einen solidarischen, parteilichen Umgang mit der/dem betroffenen GenossIn verinnerlicht haben.

In der ersten Phase nach Bekanntmachung eines Übergriffes gilt, dass der Schutz und die Unterstützung der/des betroffenen GenossIn absoluten Vorrang hat. Daraus folgt, dass die Errichtung eines Schutzraumes nach den Bedürfnissen der/des betroffenen GenossIn der erste Schritt sein muss. Erst danach ist Raum für Aussprache und die Entwicklung eines gemeinsamen politischen Umgangs nach innen und nach außen. Zweifel und mögliche Fragen müssen erst einmal zurückgestellt werden. Um aber zu vermeiden, dass sich diese in einen informellen Rahmen verlagern und sich so hinter einem oberflächlichen Bekenntnis zum gemeinsamen Vorgehen diffuse Gegenpositionen entwickeln, muss zugleich eine feste Verabredung über Raum und Zeit für eine Aussprache getroffen werden, in der es darum geht, einen Umgang mit den eigenen Unsicherheiten – zu denen auch Zweifel gehören können – zu finden. Fragen und Zweifel, die so intern einen gewissen Raum bekommen, haben in der Kommunikation mit Dritten – auch informell – nichts zu suchen.

Phase 2: Aussprache innerhalb der Ortsgruppe

Sobald wie möglich gibt es in der Ortsgruppe (evtl. erweitert um weitere Avantis) eine Aussprache. Dabei berichtet die UnterstützerInnengruppe über den bisherigen Prozess und informiert auch über den Übergriff, soweit dies von der/dem betroffenen GenossIn autorisiert ist. Auch die Kontaktgruppe berichtet über den bisherigen Stand mit dem Täter. Wenn in der UnterstützerInnengruppe oder der Kontaktgruppe Nicht-Avantis arbeiten, können auch diese zu der Aussprache (u.U. zeitweise) eingeladen werden. Danach können der UnterstützerInnengruppe und der Kontaktgruppe weitere Fragen gestellt werden. Natürlich können diese Fragen auch unbeantwortet bleiben. Der wichtigste Teil ist aber der Austausch darüber, wie sich die Einzelnen mit der Situation fühlen. Für diese Aussprache sind sowohl grosse Offenheit als auch Empathie und Sensibilität notwendig. Sie dient dazu, die eigene emotionale Aufgewühltheit zu ordnen, mögliche Zusammenhänge zwischen Übergriff und sozialen Strukturen der OG, die jeweilige emotionale Verstrickung mit dem Täter und die eigenen Betroffenheiten zu reflektieren und ein verantwortungsvolles Handeln aller Mitglieder der OG sicherzustellen.

Wenn die/der betroffene GenossIn Avanti-Mitglied ist, kann sie als Mitglied der Ortsgruppe natürlich an der Aussprache teilnehmen. Es geht aber nicht darum, dass die/der betroffene GenossIn sich mit irgendetwas auseinandersetzen oder zu irgendetwas Stellung beziehen soll. Sie/er ist weder „Objekt von Fragen“ noch „ÜbergriffsexpertIn“, sondern darf auch einfach GenossIn sein, die/der an einer Ortsgruppen-Debatte teilnimmt. Es kann aber auch sinnvoll sein, Teile des Gesprächs ohne die/den betroffenen GenossIn zu führen – z.B. weil das Sprechen über Zweifel verletzend sein kann oder weil es bitter sein kann, vor Augen geführt zu bekommen, welche emotionale Wichtigkeit der Täter als Freund und Genosse für andere hat/te. Es soll auch vermieden werden, dass einzelne Avanti-

Mitglieder aus Sorge um die/den betroffenen GenossIn nicht so offen sprechen, wie sie es eigentlich möchten. Das Vorgehen muss vorher geklärt werden. Ebenso kann die/der betroffene GenossIn sich auch vorher mit der UnterstützerInnengruppe auf einige Grundregeln für das Gespräch verständigen. Im Nachhinein muss dem/der betroffenen GenossIn das Gespräch (falls er/sie nicht teilgenommen hat und er/sie das wünscht) transparent gemacht werden.

Bei dem Gespräch ist es außerdem wichtig zu bedenken, dass alle TeilnehmerInnen sehr unterschiedliche Erfahrungen mit dem Thema sexualisierte Gewalt haben und es besonders wichtig ist, rücksichtsvoll miteinander umzugehen. Es können für das Gespräch weiterführende Absprachen getroffen werden (Ort, Pausen usw.).

Die Aussprache ist dazu da, dass auch Fragen gestellt und Zweifel thematisiert werden können. Dabei ist zu beachten, dass Zweifel auch das erleben der/des betroffenen GenossIn in Frage stellen können. Das Aussprechen vorhandener Zweifel dient aber dazu, die aktive Solidarität aller herzustellen.

Grundlage der Aussprache ist die solidarische Parteilichkeit für die/den betroffene/n GenossIn.

Während es in der ersten Phase vor allem um eine schnelle Umsetzung der Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse der/des betroffenen GenossIn geht und diese daher nicht zu lange dauern sollte, kann die anschließende Phase, in der auch die gemeinsame Aussprache stattfindet, lange andauern. Die zum Schutz der betroffenen GenossIn in der ersten Phase getroffenen Maßnahmen bleiben grundsätzlich bestehen.

Phase 3: Wie weiter?

Nach der Phase 2 und nachdem die Situation der/des betroffenen GenossIn sich stabilisiert hat, gibt es eine Debatte über einen endgültigen Ausschluss oder die Möglichkeit einer Rückkehr des Täters. Für niemanden (außer möglicherweise für die/den betroffene/n GenossIn) darf dabei die schnelle Wiederherstellung von „Normalität“ handlungsleitend sein. Die/der betroffene GenossIn und ihre/seine Wünsche zu dieser Frage sind für die Entscheidung ein ganz wichtiger Faktor. Wenn die Ortsgruppe den Ausschluss des Täters beschließt, was auch ohne den expliziten Wunsch der Betroffenen der Fall sein kann, gilt das übliche Verfahren.

Wenn die/der betroffene GenossIn sich vorstellen kann, dass der Täter in unseren Strukturen weiter arbeiten kann und dem zustimmt, entwickelt sie/er zusammen mit der UnterstützerInnengruppe die Kriterien hierfür (z.B.: er darf wieder mitarbeiten aber nur in einer anderen Ortsgruppe). Unabhängig davon entwickelt die Kontaktgruppe in Rücksprache mit der Ortsgruppe Kriterien, die vom Täter erfüllt werden müssen.

Sollte im fortlaufenden Prozess die Zusammenarbeit mit dem Täter ihre Grundlage des gegenseitigen Vertrauens verlieren, kann dies einen Ausschluss begründen.

2. Umgang mit dem Täter

Während des ganzen Prozesses führt die Kontaktgruppe eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Täter. Täterarbeit im Sinne einer psychologischen oder therapeutischen Aufarbeitung können wir dabei nicht leisten. Uns geht es vielmehr darum, einen konstruktiven Beitrag zur Bewältigung des Geschehenen zu leisten und beim Täter eine zusätzliche Reflexion seines Handelns anzustoßen. Auch dürfen wir es uns nicht so einfach machen den Täter bloß aus linken Strukturen auszuschliessen und zu denken, damit sei das Problem erledigt. Damit würden wir den Täter faktisch aus seiner persönlichen und politischen Verantwortung entlassen und auch unserer eigenen politischen Verantwortung nicht gerecht werden.

Dem Täter soll also durchaus auch Raum in der Auseinandersetzung gegeben werden. Erfahrungen zeigen aber, dass es wichtig ist, dass der Umgang nicht von ihm bestimmt wird. So soll ihm Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu beziehen, aber der Rahmen und die Modalitäten dieser

Stellungnahme (etwa: wo und wem gegenüber, mündlich oder schriftlich, und weitere Einschränkungen wie z.B. keine Auslassung über frühere einvernehmliche Sexualität mit der/dem betroffenen GenossIn, keine Umdefinierung des Übergriffs selbst) müssen von unseren Strukturen festgelegt und durchgesetzt werden. Der Täter soll aber die Möglichkeit haben, Punkte, die ihm wichtig sind gegenüber der Kontaktgruppe auszuführen. Die Kontaktgruppe entscheidet, welche Aussagen wichtige Informationen für die Arbeit der UnterstützerInnengruppe enthalten oder für eine politische Debatte in Avanti relevant sind. Ausführungen des Täters werden (zumindest bis Ende der Phase 2) nur über die Kontaktgruppe weitergetragen, nicht durch den Täter selbst.

Avanti und vor allem die Kontaktgruppe müssen auch im weiteren Umgang mit dem Täter die Grundsätze und Grenzen der Auseinandersetzung selbst festlegen. Solche können z.B. sein, dass der Täter sich nicht selbst als Opfer darstellen darf, dass er sein eigenes Fehlverhalten anerkennen und sich mit diesem auseinandersetzen muss. Dies kann z.B. auch bedeuten, dass wir von ihm fordern, eine Psychotherapie zu machen.